

## Vorbemerkungen:

Jeder Kreis hat nach § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der KrO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

## Erläuterungen:

Die vom Kreistag in seiner 12. Sitzung am 19.12.2016 beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000 ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Aufgrund der Neuregelungen des § 30 der Kreisordnung( KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des neu eingefügten § 3a mit Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 5. Mai 2014 ist eine redaktionelle Anpassung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis erforderlich. Die Änderungen beziehen sich hierbei auf die Regelungen zum Verdienstausschlag in § 10 der Hauptsatzung „Verdienstausschlag“. Anlass der Überarbeitung ist die Anpassung des Regelstundensatzes und des Höchstbetrages für den Ersatz des Verdienstausschlages. Die redaktionellen Änderungen erfolgten auf Grundlage der Muster-Hauptsatzung des Landkreistages NRW.

Darüber hinaus wird die Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen in § 9 Absatz 5 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis dahingehend geändert, dass anstelle des Kreisausschusses **der Landrat** im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung Dienstreisen für Kreistagsabgeordnete und Sachkundige Bürger genehmigt. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand reduziert und das Genehmigungsverfahren beschleunigt, da Dringlichkeitsentscheidungen für die Genehmigung von Dienstreisen i.S.d. § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW entfallen.

Eine Synopse zu den §§ 9 Absatz 5 und 10 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis ist als Anhang 2 beigefügt.

Darüber hinaus ist ein Auszug zu § 3a „Ersatz des Verdienstausschlages“ aus der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) der Beschlussvorlage beigefügt (Anhang 3).

Die entsprechende Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises (8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016) soll der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschließen.

(Landrat)

Anhang:

- 1) 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016;
- 2) Synopse §§ 9 Absatz 5 und 10 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises;
- 3) Auszug zu § 3a „Ersatz des Verdienstausfalls“ aus der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO)